Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

Ausgabe 15 – 09.11.2023

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Seite 10: Impressum

Grundordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

vom 09.11.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 05.07.2023, mit Zustimmung des Hochschulrates am 08.09.2023, die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 23.10.2023, AZ. 7211-0009#2023/0002-1501 15325 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Gliederung
§ 2 Sitzungen, Beschlussfassung und Geschäftsordnung
§ 3 Mitgliedschaftliche Stellung sonstiger Angehöriger der Hochschule
§ 4 Mitglieder- oder Studierendeninitiative
§ 5 Senat
§ 6 Hochschulkuratorium
§ 7 Präsidium
§ 8 Fachbereichsräte
§ 9 Zeitlich Befristeter Ausschluss aus der Hochschule
§ 10 Qualitätssicherungssystem
§ 11 Stimmrecht
§ 12 Mitwirkung der Präsidentin oder des Präsidenten bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
§ 13 Leistungsbezüge und Zulagen
§ 14 Auszeichnungen und Ehrenmitglieder
§ 15 Veröffentlichungen der Hochschule
§ 16 Inkrafttreten

Anlage 1: Teilgrundordnungen

§ 1 Name und Gliederung

Die Hochschule führt den Namen „Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen“. Sie gliedert sich in

1. vier Fachbereiche
   a. Management, Controlling, HealthCare (FB I),
   b. Marketing und Personalmanagement (FB II),
   c. Dienstleistungen & Consulting (FB III),
   d. Sozial- und Gesundheitswesen (FB IV),
2. wissenschaftliche Einrichtungen,
3. Betriebseinheiten sowie
4. die zentrale Verwaltung.

§ 2 Sitzungen, Beschlussfassung und Geschäftsordnung

(1) Sitzungen der Gremien und Organe der Hochschule finden grundsätzlich in Präsenz statt.

(2) Sitzungen dürfen über rechtssichere und datenschutzkonforme Videokonferenzsysteme unter Beachtung von Satz 4 abgehalten werden. Die Entscheidung zur Abhaltung einer virtuellen oder hybriden Sitzung obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des betreffenden Gremiums oder Organs nach Abwägung der Umstände und unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des jeweiligen Themas. Die Übertragung und Speicherung von Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen, in Form der geltenden Dienstvereinbarung zur Einführung und zum Betrieb von Videokonferenzsystemen der Hochschule. Klare Verfahren zur Identifikation und Authentifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Einreichung von Wortmeldungen, Anträgen und Abstimmungen während virtueller Sitzungen werden von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgelegt, um eine geordnete Durchführung der Sitzung zu gewährleisten.

(3) Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren. Elektronische Abstimmungssysteme können unter Beachtung von Abs. 2 Satz 4 eingesetzt werden. Beim Einsatz von elektronischen Abstimmungssystemen für offene bzw. geheime Abstimmungen ist darauf zu achten, dass diese rechtskonform eingesetzt werden und den Anforderungen des Datenschutzes genügen. Die §§ 20 (Ausgeschlossene Personen) und 21 (Besorgnis der Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(4) Hochschulrat, Senat und Fachbereichsräte können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Mitgliedschaftliche Stellung sonstiger Angehöriger der Hochschule

Neben den in § 36 Abs. 1 HochSchG genannten Mitgliedern der Hochschule haben die folgenden sonstigen Angehörigen der Hochschule eine eingeschränkte mitgliedschaftliche Stellung:

1. Professorinnen und Professoren im Ruhestand
2. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
3. nebenberuflich an der Hochschule Tätige
4. die übrigen nicht hauptberuflich Tätigen
5. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren
6. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren
7. kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
8. Gasthörerinnen und Gasthörer.

Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie können zu hochschulöffentlichen Sitzungen von Hochschulgremien eingeladen werden und können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung oder nach Absprache mit den Fachbereichen nutzen. Professorinnen und Professoren im Ruhestand sind berechtigt, an fachbereichsöffentlichen Sitzungen ihres ehemaligen Fachbereichs und hochschulöffentlichen Sitzungen von Hochschulgremien teilzunehmen.

§ 4 Mitglieder- oder Studierendeninitiative

(1) Der Antrag einer Mitgliederinitiative gemäß § 37 Abs. 9 HochSchG muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag innerhalb des jeweiligen Organs gestellt wurde. Der Antrag muss bis zu drei Mitglieder der HWG benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen und E-Mail-Adresse nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Der Antrag ist der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs zuzuleiten.

(2) Anträge im Rahmen einer Mitgliederinitiative, die die Voraussetzungen des § 37 Abs. 9 HochSchG erfüllen, sind in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Organs zu setzen, soweit sie mindestens 14 Tage zuvor eingehen.

(3) Die vorgenannten Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für den Antrag einer Studierendeninitiative. Das für diesen Antrag erforderliche Mindestquorum wird aus der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG zugeordneten Mitglieder der HWG stichtagsbezogen anhand der amtlichen Hochschulstatistik durch die Kanzlerin oder den Kanzler ermittelt.

§ 5 Senat

(1) Beginnend mit der Amtszeit zum Sommersemester 2024 gehören dem Senat an:

1. 23 stimmberechtigte Mitglieder:
    a. die Präsidentin oder der Präsident oder im Vertretungsfall eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als vorsitzendes Mitglied (= 1 Sitz),
    b. die Dekaninnen oder die Dekane der Fachbereiche (= 4 Sitze),
    c. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer je Fachbereich (= 12 Sitze),
    d. eine Person je Fachbereich aus der Gruppe der Studierenden (= 4 Sitze) und
    e. zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (= 2 Sitze).
2. Mit beratender Stimme:
    a. die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten,
    b. die Kanzlerin oder der Kanzler,
    c. die Gleichstellungsbeauftragte,
    d. jeweils eine vom Studierendenparlament (StuPa) und vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) benannte Person und
    e. die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach § 72 Abs. 4 HochSchG
    f. ein Mitglied der Doktorandenvertretung.

(2) Der Senat wählt auf Vorschlag des Hochschulrats, welcher das erforderliche Einvernehmen des fachlich zuständigen Ministeriums einbezieht, die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Der Senat wählt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten, welche oder welcher das erforderliche Benehmen des Hochschulrates einbezieht, eine oder einen oder wahlweise zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Vizepräsidentin oder Vizepräsident kann grundsätzlich nur werden, wer für die Dauer seines oder ihres Wahlamtes eine Professur an der Hochschule innehat. § 82 Abs. 2 Satz 3 HochSchG bleibt unberührt.

(4) Der Senat wählt die fünf Mitglieder des Hochschulrates auf fünf Jahre mit zwei Dritteln seiner Stimmen. Dabei soll aus jedem Fachbereich eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer wählt werden. Ein Mitglied der fünf Mitglieder der Hochschule soll der Gruppe der Studierenden angehören.

(5) Eine Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums ist zulässig, wenn sie die stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 c im Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln vornehmen. § 38 HochSchG gilt entsprechend.

§ 6 Hochschulkuratorium

(1) Gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 richtet die Hochschule ein eigenes Kuratorium ein.

(2) Das Kuratorium besteht aus 13 Mitgliedern, von denen drei Mitglieder vom Landtag gewählt, drei vom fachlich zuständigen Ministerium und sieben von der Hochschule vorgeschlagen werden.

(3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Zu den Sitzungen werden das fachlich zuständige Ministerium, das Präsidium und die oder der Hochschulratsvorsitzende eingeladen.

§ 7 Präsidium

(1) Abweichend von § 79 Abs. 1 HochSchG und aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG setzt sich das Präsidium der Hochschule zusammen aus:
   1. der Präsidentin oder dem Präsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidiums,
   2. den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und
   3. der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie
   4. mit beratender Stimme der stellvertretenden Kanzlerin oder dem stellvertretenden Kanzler.

(2) Diese Regelung erfolgt zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen und gilt bis zum 17.05.2026.

§ 8 Fachbereichsräte

(1) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereiches von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden und zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Dekanin oder der Dekan stimmberechtigt an. Mit beratender Stimme gehören die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach § 72 Abs. 4 HochSchG dem Fachbereichsrat an.

(3) Auf Antrag kann der Fachbereichsrat durch Neuwahl mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Dekanin oder den Dekan vorzeitig abwählen. Satz 1 gilt für die Prodekanin oder den Prodekan entsprechend.

(4) Die Fachbereichsräte können zur Koordination von Studium und Lehre Studiengangleiterinnen und Studiengangsleiter bestellen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, sofern der Fachbereichsrat nichts anderes bestimmt. Art, Umfang und Aufgaben regeln die Fachbereiche.

§ 9 Zeitlich Befristeter Ausschluss aus der Hochschule

In minder schweren Fällen nach § 69 Abs. 3 und 4 HochSchG kann durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule oder von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester ohne Beteiligung des Ausschusses nach § 69 Abs. 7 HochSchG verhängt werden. Der Ausschuss ist hierüber zu unterrichten.

§ 10 Qualitätssicherungssystem

Die Hochschule richtet ein Qualitätssicherungssystem ein. Näheres regelt die Teilgrundordnung Qualitätssicherung.

§ 11 Stimmrecht

(1) Entscheidungen, welche die Forschung oder Berufungsangelegenheiten unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder eines Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Entscheidungen werden auf Grundlage der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 12 Mitwirkung der Präsidentin oder des Präsidenten bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(1) In Berufungsverfahren wird die Berufungskommission auf der Grundlage eines Vorschlags des Fachbereichsrats durch die Präsidentin oder den Präsidenten eingesetzt.

(2) Externe Gutachterinnen und Gutachter werden auf Vorschlag der Fachbereichsräte von der Präsidentin oder von dem Präsidenten bestellt. Die Präsidentin oder der Präsident kann in begründeten Fällen Vorschläge zurückweisen.

§ 13 Leistungsbezüge und Zulagen

Die Grundsätze zum Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen werden in der Teilgrundordnung zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen geregelt.

§ 14 Auszeichnungen und Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, können mit der Hochschulmedaille der Hochschule ausgezeichnet werden.

(2) Wer sich als Person in besonderer Weise um die Hochschule verdient gemacht hat und wessen Rat die Hochschule in Anspruch nehmen will, kann zur Ehrensenatorin oder zum Ehrensenator oder zur Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger ernannt werden.

(3) Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren und Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sind keine Mitglieder der Hochschule im Sinne des HochSchG.

(4) Die Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren haben folgende Rechte:
1. Sie führen die Bezeichnung "Ehrensenatorin oder Ehrensenator der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen“.
2. Sie können an den Sitzungen des Senats teilnehmen.
3. Sie werden zu Festveranstaltungen der Hochschule eingeladen.
4. Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen sowie die Einrichtungen der Hochschule benutzen.

Die Ehrensenatorinnen oder die Ehrensenatoren nehmen an den Wahlen zu den Kollegialorganen nicht teil.

(5) Die Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger haben folgende Rechte:
1. Sie führen die Bezeichnung "Ehrenbürger oder Ehrenbürgerin der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen“.
2. Sie werden zu Festveranstaltungen der Hochschule eingeladen.
3. Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen sowie die Einrichtungen der Hochschule benutzen.

§ 15 Veröffentlichungen der Hochschule

(1) Satzungen der Hochschule werden, soweit eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger nicht erforderlich ist, im Mitteilungsblatt der Hochschule öffentlich bekannt gegeben. Das Mitteilungsblatt der Hochschule wird unter dem Datum der Ausfertigung, nummeriert nach Jahr und laufender Nummer, durch Aushang am schwarzen Brett im Gebäude A, 2. Stock, öffentlich bekannt gemacht. Satzungen treten an dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der Tag des Aushangs ist durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter, die oder der den Aushang vornimmt, zu dokumentieren. Die Aushangfrist beträgt vier Wochen. Der abgenommene Aushang wird unter Beifügung der Dokumentation des Tages des Aushangs, der Aushangfrist und der Abnahme im Ordner Mitteilungsblatt ge-

sammelt und archiviert. Das Mitteilungsblatt wird bei der Kanzlerin oder dem Kanzler geführt. Die Satzung wird zeitgleich über die jeweilige Internetseite der Hochschule zugänglich gemacht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 04. Februar 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 17.05.2021, außer Kraft.

Ludwigshafen, den 09.11.2023

gez. Prof. Dr. Gunther Piller
Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Anlage 1:

Zusammenstellung der bestehenden Teilgrundordnungen:

- Teilgrundordnung für die Vergabe von Leistungsbezüge
- Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung

Impressum:

Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller.